

## **Satzung der Stadt Neubukow**

### **über die Benutzung der städtischen Horteinrichtung „Hellbachpiraten“ (Hortbenutzungssatzung)**

---

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777) in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Neubukow vom 03.12.2019 zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 04.09.2019 (GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 226 – 5) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der in Trägerschaft der Stadt Neubukow geführten Horteinrichtung.
- (2) Die Stadt Neubukow unterhält zum Zwecke der Kindertagesförderung i. S. des Kindertagesförderungsgesetzes - KiföG M-V einen Hort und bietet folgendes Betreuungsangebot an: Betreuung im Hort für Kinder vom Eintritt in die Schule bis zum Ende des Besuches der Grundschule (Hortkinder) bis durchschnittlich 6 Stunden werktätlich, vornehmlich für Kinder der Grundschule „Am Hellbach“ in Neubukow.

Beim Hort „Hellbachpiraten“ handelt es sich nicht um eine integrative Einrichtung. Eine Hortanmeldung für die Inanspruchnahme der Betreuung ausschließlich in der Ferienzeit ist unzulässig.

- (3) Die Finanzierung der Horteinrichtung richtet sich nach den Grundsätzen der §§ 24 ff. des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertages-förderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 04.09.2019.

## **§ 2 Anspruchsvoraussetzungen für Betreuungsplätze**

Der Anspruch von Kindern auf Aufnahme in die Horteinrichtung der Stadt richtet sich nach den Bestimmungen des § 6 des Kindertagesförderungsgesetzes - KiföG M-V i. V. mit § 9 der Satzung des Landkreises Rostock zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes in der ab dem 01.01.2020 geltenden Fassung.

## **§ 3 Anmeldungen zur Aufnahme von Kindern sowie**

### **Abschluss und Beendigung/Kündigung von Betreuungsverträgen**

- (1) Vor Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Horteinrichtung der Stadt haben die Personensorgeberechtigten die Berechtigung des Jugendamtes des Landkreises Rostock einzuholen.
- (2) Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach § 2 dieser Satzung schließen die Personensorgeberechtigten einen Betreuungsvertrag mit der Stadt Neubukow. Die Zuweisung eines Hortplatzes erfolgt mit schriftlichem Bescheid. Damit entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Der Betreuungsvertrag endet automatisch mit dem Ende der 4. Klassenstufe (= Tag der Zeugnisausgabe).
- (4) Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende bzw. spätestens am 1. Werktag des lfd. Monats kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 4 Betreuungszeiten**

- (1) Der Hort ist Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) wie folgt geöffnet:

a) Frühhort	06.00 - 07.30 Uhr
b) Nachmittagsbetreuung	10.00 - 17.00 Uhr
c) Ferienzeiten	07.00 - 17.00 Uhr
- (2) In der Zeit vom 24. bis 31. Dezember eines jeden Jahres bleibt der Hort geschlossen.

## **§ 5 Ausschluss von Betreuung**

Aus wichtigem Grund können Kinder zeitweilig vom Besuch des Hortes ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn ein Kind eine wesentliche Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der anderen Kinder darstellt (z.B. ansteckende Krankheit, Fehlverhalten des Kindes). Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister der Stadt Neubukow.

## **§ 6 Überziehung von Betreuungszeiten**

- (1) Bei Überziehung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit wird zur Deckung der zusätzlichen Aufwendungen ein Zusatzbetrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Zusatzbeitrages für jede angefangene Stunde in den Öffnungszeiten, die über die genehmigten Betreuungszeiten des jeweiligen Kindes hinaus benötigt wird, wird auf 3,50 Euro festgesetzt. Sollte ein Kind außerhalb der Öffnungszeiten (nach 17.00 Uhr) betreut werden müssen, beträgt die Höhe des Zusatzbeitrages für jede angefangene Stunde 21,30 Euro.
- (3) Für die Betreuung in den Ferien über die gesetzlich geregelten sechs Stunden bei einer Ganztagsförderung und über drei Stunden bei Teilzeitförderung wird ein Zusatzbeitrag in Höhe von 3,50 Euro für jede angefangene Stunden erhoben.
- (4) Wird die Betreuung des Kindes bei längerer Überschreitung der Öffnungszeiten erforderlich, wird das Kind dem Kinder- und Jugendnotdienst übergeben, falls dem Betreuungspersonal von dem/den Personensorgeberechtigten keine dafür bevollmächtigte Person bekannt gegeben wurde. Die dafür entstehenden Kosten werden dem/den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt.
- (5) Sollten die Anspruchsvoraussetzungen für die Hortbetreuung wegfallen, haben die Personensorgeberechtigten dies unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der Zuwiderhandlung übernehmen die Personensorgeberechtigten die Kosten für die Hortbetreuung.



## **§ 7 Verpflegungskosten**

Zur Deckung der Kosten für die Verpflegung des Kindes wird ein Entgelt erhoben, wenn das Kind an der Beköstigung teilnimmt. Die vertragliche Sicherung der Verpflegung des Kindes erfolgt direkt zwischen dem/den Personensorgeberechtigten und dem Essenversorger. Das Entgelt wird vom Essenversorger erhoben und ist frei von städtischen Zuschüssen an diesen zu entrichten.

## **§ 8 Versicherungsschutz**

- (1) Alle Kinder, die den Hort besuchen, sind automatisch über die gesetzliche Unfallversicherung der Stadt versichert.
- (2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindereinrichtung stehen. Hierzu zählen auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen.
- (3) Der Versicherungsschutz erstreckt sich aber nur auf Leistungen im Hinblick auf Personenschäden. Für Sachschäden, z. B. Brillen, Kleidungsstücke oder anderen Sachen, die ein Kind in den Hort mitgebracht hat, wird keine Haftung übernommen.

## **§ 9 Aufsichtspflicht**

- (1) Die Hortbetreuung beginnt bzw. endet an den Betreuungstagen mit der persönlichen Begrüßung bzw. Verabschiedung des Kindes bei dem Betreuungspersonal.
- (2) Die Aufsichtspflicht von und zum Hort obliegt den Sorgeberechtigten. Ein Kind darf den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn die Sorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei dem/der Gruppenleiter/in abgegeben haben.
- (3) Eine gesetzliche Aufsichtspflicht am Schülerbus durch das Betreuungspersonal besteht nicht.
- (6) Bei gemeinsamen Veranstaltungen des Hortes (z. B. Exkursionen, Kinobesuch usw.) besteht kein Betreuungsanspruch für die Kinder, die an diesen Veranstaltungen nicht teilnehmen.

## § 10 Gesundheitssorge

Die Kindertageseinrichtung kann vor der Aufnahme eines Kindes von den Personensorgeberechtigten Angaben über den Zeitpunkt und die Stufe der letzten Vorsorgeuntersuchung und den Impfstatus verlangen.

## § 11 Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben der Einrichtung unverzüglich Veränderungen der privaten und beruflichen Anschrift und Telefonnummer bekannt zu geben, damit die Erreichbarkeit bei unvorhergesehenen Ereignissen gewährleistet ist.
- (2) Bei Auftreten von Infektionskrankheiten (sogenannte Kinderkrankheiten, infektiösen Darmerkrankungen u.ä.) - auch im häuslichen Bereich - muss die Leitung des Hortes unverzüglich unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

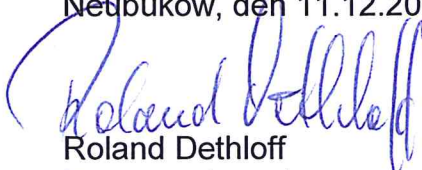
Neubukow, den 11.12.2019

  
Roland Dethloff  
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Neubukow, den 11.12.2019

  
Roland Dethloff  
Bürgermeister

